

# RS Vwgh 1990/1/30 89/11/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

### Norm

KFG 1967 §116 Abs3;

KFG 1967 §117 Abs1;

### Rechtssatz

In dem gem § 116 Abs 3 KFG zu erstattenden Gutachten ist nur auszusprechen, ob der Begutachtete die Lehrbefähigung für Fahrschullehrer für die in Betracht kommenden Gruppen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Eine Wiedergabe der Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben sowie der Antworten und des Verhaltens des Prüfungswerbers ist in diesem Gutachten nicht erforderlich.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110096.X01

### Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)